

Eine Baumschule ist kein Erbhof.

Der Eigentümer von 12 ha Ländereien, die er lediglich als Forstbaumschule nutzt, war vom Vorsitzenden des Auerbengerichtes in das Erbhofverzeichnis aufgenommen worden. Das Auerbengericht gab dem Einspruch des Baumschuleneigners hiergegen statt, und die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers hat das Landeserbhofgericht in Celle als höchste Instanz für Preußen durch Beschluß vom 21. Juni 1934 — E. H. 697/34 — zurückgewiesen. Seine Gründe dürften, da sie auch für ähnlich eingerichtete gewerbliche Betriebe entsprechend anwendbar sind, des allgemeinen Interesses nicht entbehren.

Das Erbhofgericht gibt allerdings zu, daß eine Baumschule begriffsmäßig ebenso wie andere Gärtnereibetriebe, als Betrieb der Urproduktion der Landwirtschaft im weiteren Sinne zugerechnet werden kann, weshalb auch die Gärtnereien dem Reichsnährstand angegliedert worden sind. Aber schon die Aufzählung unter §§ 1 und 6 des Reichserbhofgesetzes ergibt, daß das Gesetz keineswegs schlechthin alle Betriebe der Urproduktion als Erbhöfe ansieht: nur die namentlich aufgeführten Betriebe der Forstwirtschaft, des Wein-, Gemüse- und Obstbaus und vor allem die Landwirtschaft im engeren Sinne will es erfassen, mithin Betriebe, die den Inhaber und seine Familie mehr oder weniger selbst versorgen und ihrer Natur nach eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage und ihrem eigenen Wirtschaftsablauf aus sich heraus erhalten. Baumschulen sind aber weder Landwirtschaftsbetriebe in diesem engeren Sinne noch forstwirtschaftliche Betriebe mit Erzeugnissen des Waldes als Gegenstand des Betriebs. Ebenjowenig sind sie einem Obstbaumbetrieb, geschweige denn einem Wein- oder Gemüsebaubetrieb gleichzusetzen.

Auch eine funngemäße Anwendbarkeit des Erbhofrechtes kommt nicht in Frage. Betriebe, die naturnotwendig überwiegend einen kaufmännischen, gewerblichen und kapitalistischen Charakter tragen und vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage abhängen, sind nach Sinn und Zweck des Gesetzes keine Erbhöfe. Eine rein gärtnerisch betriebene Baumschule, ein hauptsächlich auf diese oder ähnliche Art genutzter Betrieb erzeugt Gegenstände, die im Gegensatz zu den Erzeugnissen der Landwirtschaft im engeren Sinne nicht täglicher Bedarf aller Bevölkerungsschichten sind. Ihr Inhaber muß deshalb wie ein Kaufmann eine mehr oder weniger umfangreiche Organisation aufbauen, mittels derer er sich unter Anwendung aller einschlägigen Werbemittel einen möglichst großen Kundenkreis für seine Waren sucht, wobei er zugleich einen umfangreichen Pflanzenzwischenhandel zu treiben pflegt, weil er infolge der Bodenverhältnisse nicht alle Pflanzen, die die Kunden wünschen, selbst anbauen kann. Deshalb ist auch für die Rentabilität jeder Baumschule ihre kaufmännische und gewerbliche Geschäftsführung in erster Linie ausschlaggebend. Größere Baumschulen sind daher auch als kaufmännische Unternehmen im Handelsregister eingetragen. Aber auch der Inhaber eines kleineren Betriebs mit eigener Aufzucht und Lieferung an einzelne Abnehmer ist von der allgemeinen Geschäftslage und den Marktbedürfnissen mitunter stark abhängig. Eine Baumschule ist somit nicht geeignet, die Grundlage für einen krisenfesten Erbhof abzugeben. Dazu kommt, daß die grundsätzliche Unbelastbarkeit des Erbhofs für einen Baumschulenebetrieb wegen seines kaufmännischen Charakters nicht tragbar ist. Der Baumschuleneigners muß seinen Kunden langfristigen Kredit einräumen, Wechsel annehmen und diskontieren, umfangreich anschaffen und zahlen und muß die Mittel dazu im Wege des Bankkredits flüchtig machen, zumal zwischen dem ersten Anbau der Pflanzen und der Verkaufszeit Jahre liegen, Mittel, die er im Wege des Personalkredits nie zu erhalten vermag, sondern nur durch dingliche Sicherheit, wobei das Belastungsverbot zu ernststen Betriebsstörungen führen müßte. Das in wenigen Jahren baumschulene müde Land muß durch anderes im Wege des Kaufs oder Tauschs ersetzt werden, wenn neues Land nicht zu pachten ist, eine Betriebsnotwendigkeit, die sich mit dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Erbhofs nicht vereinen läßt. Aus allen diesen Gründen ist die Bindung dieses überwiegend gewerblich-kaufmännischen Unternehmens durch das Reichserbhofgesetz nicht möglich, ohne ihre Lebensnotwendigkeiten aufs schwerste zu schädigen. E.